

WINDBEDARFS- UND WIND- AN-LAND-GESETZ

AUSWIRKUNGEN FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND SOWIE VORBEREITUNG DER BEKANNTMACHUNG DER FLÄCHENBEDARFSZIELE

Rolf Neuhaus

Fachbereichsleiter 61

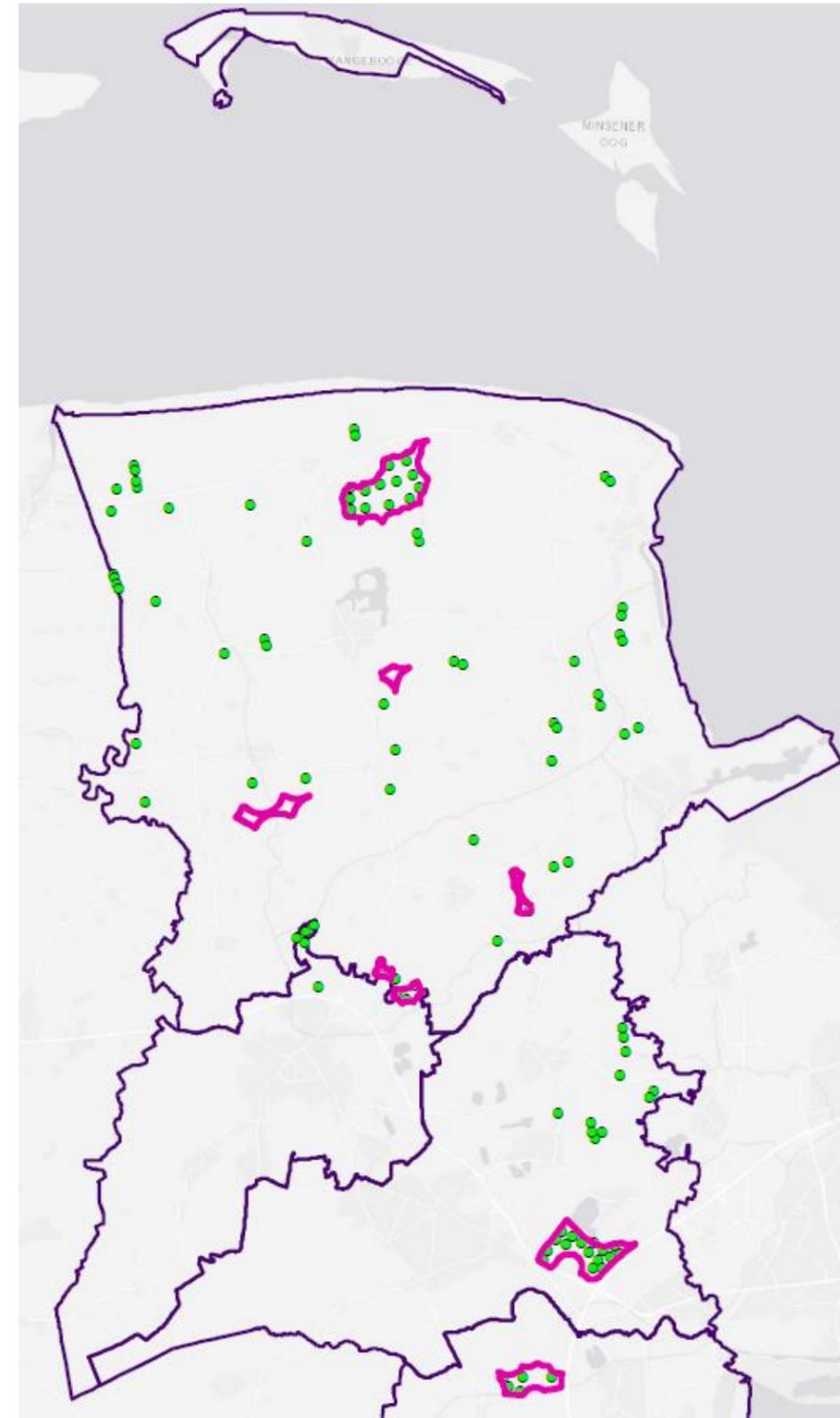
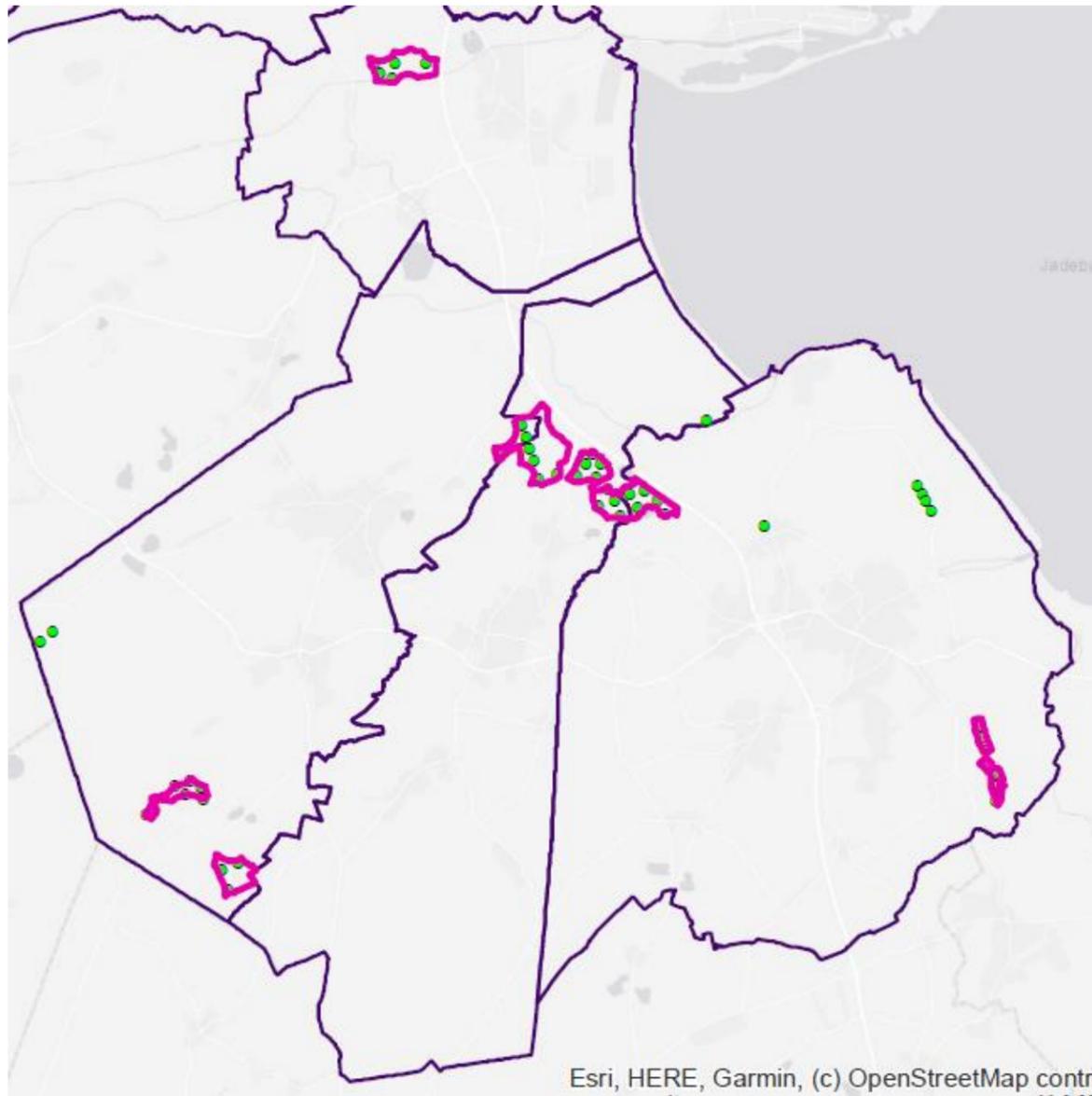
Fachausschuss, 04.09.2023

! Diese Folien sind Teil einer
Präsentation und ohne mündliche
Erläuterung unvollständig !

WINDENERGIE BIS 2023

- Keine Ausschlusswirkung auf Ebene RROP
- Steuerung über Konzentrationsflächenplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durch die Gemeinden
- Alter und Anpassung an aktuelle Rechtsprechung der Konzepte stark unterschiedlich:
 - Wangerland: 53. (1998) bzw. 74. FNP-Änderung, 104. Änderung durch Normenkontrollverfahren unwirksam, 118. Änderung in Aufstellung
 - Jever: Stand auf Basis FNP 2010, Grundlage älter; Potenzialstudie im Jahr 2016 abgebrochen
 - Schortens: Stand 2010 FNP, Grundlagen älter, Potenzialstudie in Arbeit
 - Sande: FNP 2010, Potenzialstudie 2014 (Repowering 2016)
 - Bockhorn: FNP 2011, Grundlage älter, Potenzialstudie in Arbeit, FNP-Änderungsverfahren eingeleitet
 - Zetel: FNP 2016, Potenzialstudie 2016
 - Varel: Potenzialstudie und FNP 2014

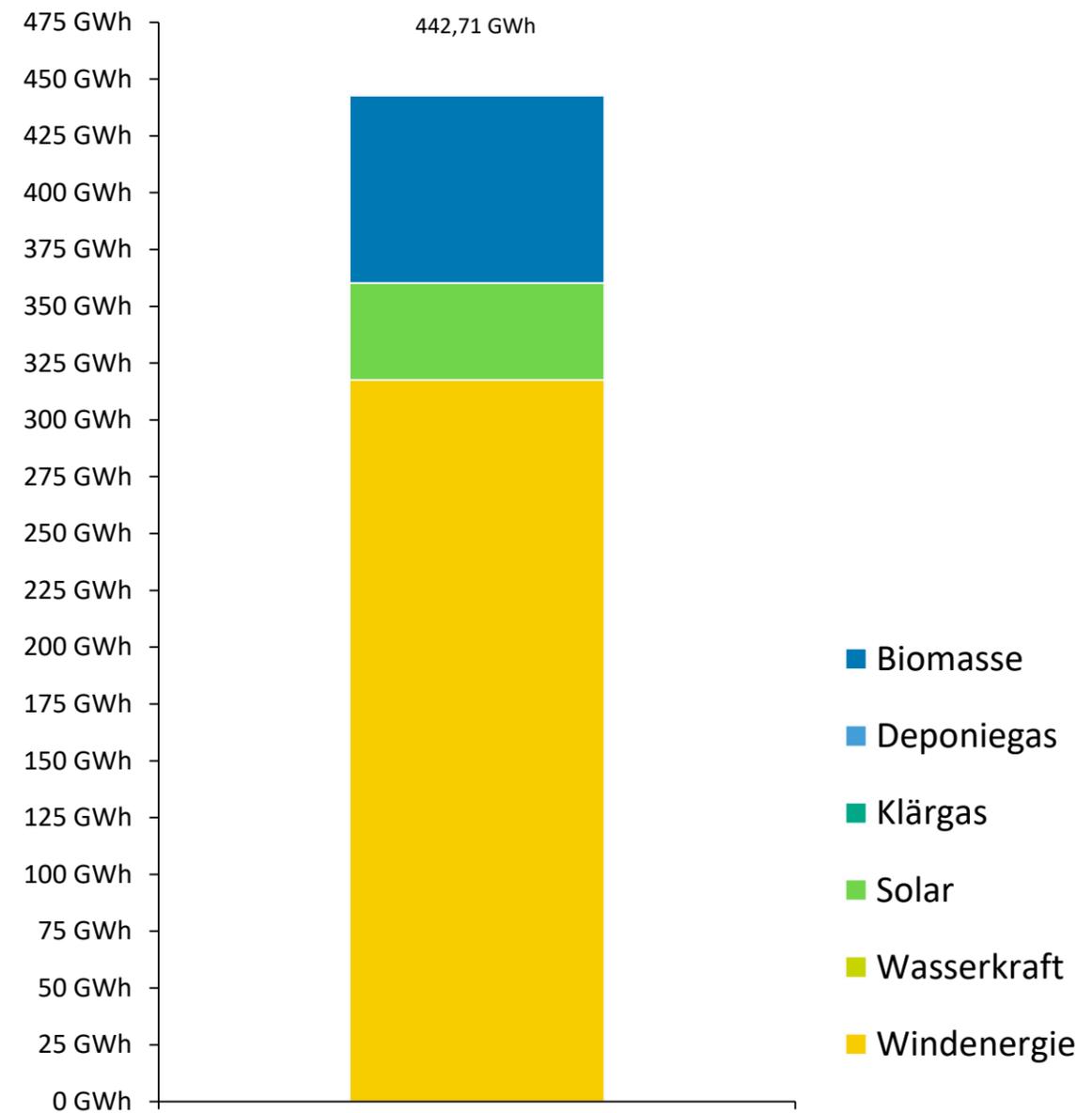
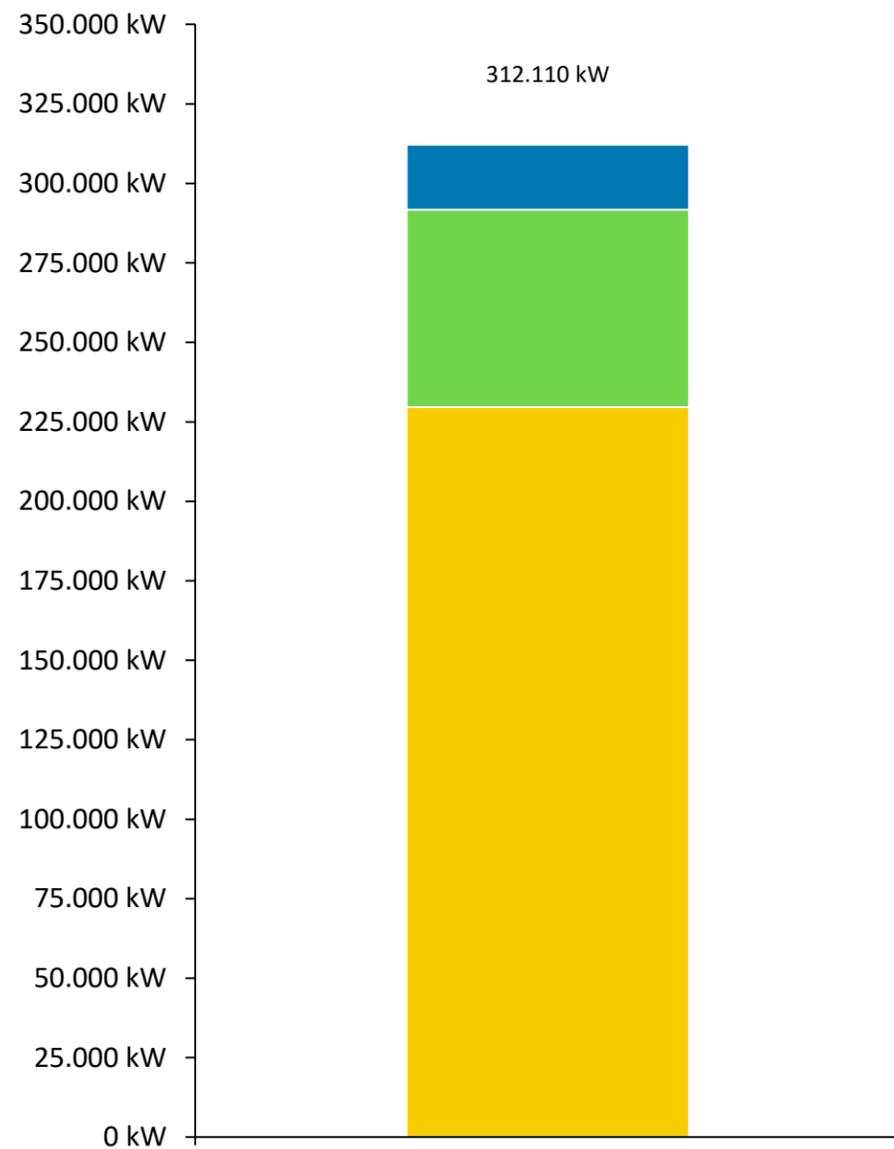
WINDENERGIE BIS 2023



WINDENERGIE BIS 2023

Eingespeiste Menge

Installierte Leistung



WINDENERGIE AB 2023

- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) In Kraft seit 01.02.2023 → je als Artikelgesetze
- Pflicht der Länder zur Schaffung von Regelungen zur Ausweisung von Flächen in den Ländern
- in NDS: Entwurf zum NWINDBGUG (Wind-an-Land-Gesetz und Umsetzung in Niedersachsen)
- u. a. Windkraftanlagen liegen zu sofort im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit
→ besondere Rechte und Gewicht bei Ermessensentscheidungen

Ziel der Gesetze: Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen

- Grundsätzliche Neuordnung im BauGB und ROG
- Gesetzliche Festlegungen statt bisheriger Richtlinien und Arbeitshilfen
- Abschichtung von Umwelterfordernissen

WINDENERGIE AB 2023

Wesentliche Änderungen der Artikelgesetze:

- Abschaffung der Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3. BauGB durch eine Positivplanung auf gesetzlicher Grundlage durch Flächenziele (Superprivilegierung)
- Erleichterung Schaffung neuer Vorrang- oder Sondergebiete für die Windenergie
- Erleichterung bei der Zulassung von Anlagen
- Neu § 6 WindBG: Abschließende Prüfung der Umweltbelange im RROP- o. FNP/BPlan-Verfahren; keine SUP, UVP und Artenschutzprüfung mehr im BImSchG-Verfahren.
- Unzumutbarkeit von Abschaltungserfordernissen: Bei Verringerung von 8 % Jahresenergieertrag (in windstarken Regionen)
- Errichtung in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich möglich; gesetzliche Festlegungen zum Artenschutz bzgl. gefährdeter Arten und erforderlichen Abständen
- „Hyperprivilegierung“ für das Repowering von Bestandsanlagen

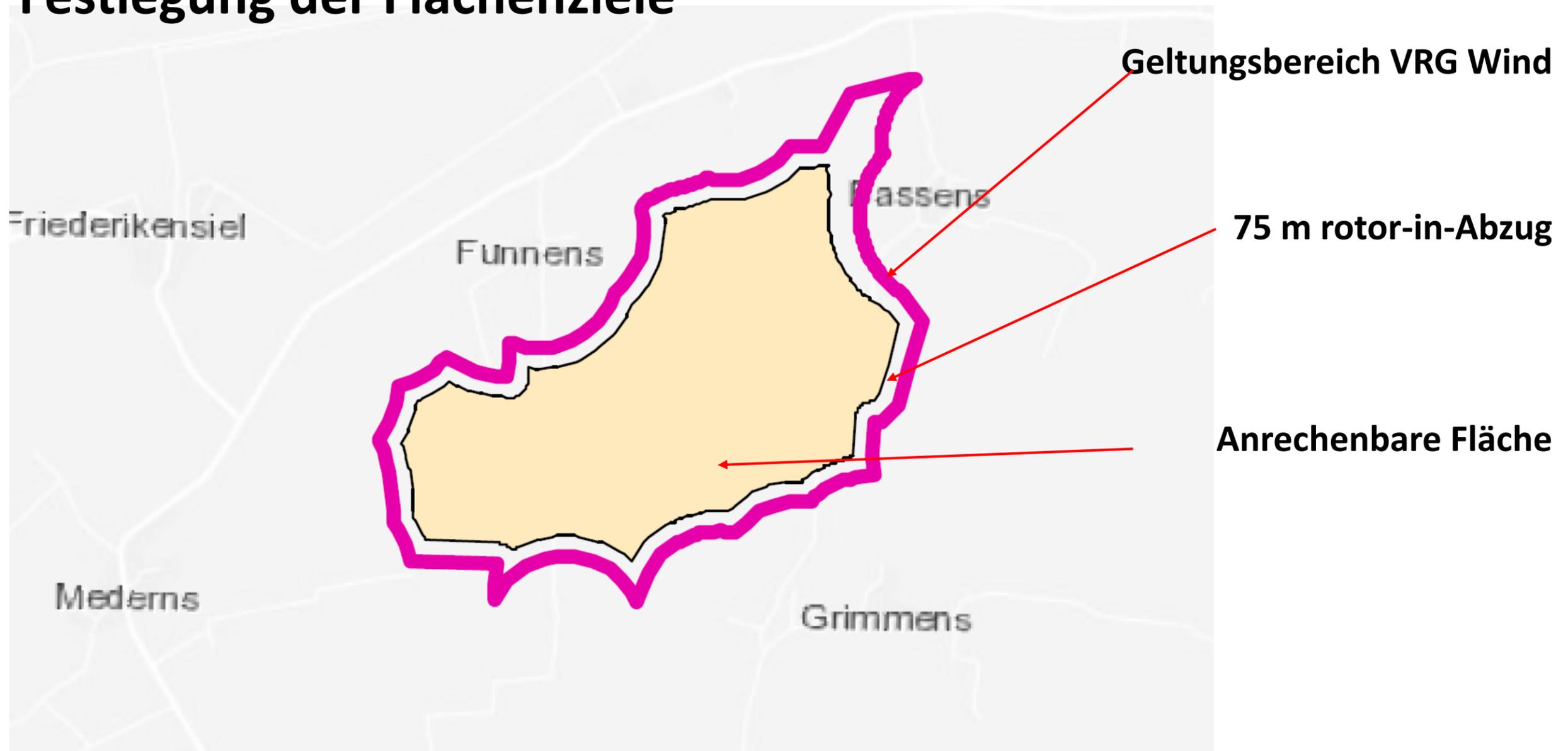
WINDENERGIE AB 2023

Festlegung der Flächenziele

- Flächenzielvorgaben an die Bundesländer, die Teilziele bilden dürfen → NDS hat an die LK auf RROP-Ebene verlagert -> NWINDBGUG
- Anrechenbare Flächen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 WindBG)
 - Anrechenbar sind Vorranggebiete u. Vorbehaltsgebiete des RROP, Flächen aus F-Plänen u. Flächen aus B-Plänen
 - Rotor-out Planung 100% anrechenbar, sonst pauschalierter Abzug erforderlich, nur ohne Höhenbeschränkungen (außer vor 1.2.2023 wirksam)
 - 2h gesetzlich normierte „bedrängende Wirkung“ (§ 249 Abs. 10 BauGB)
- Bekanntmachung erforderlich, dass das Teilflächenziel erfüllt ist
- Flächenziele ersetzen ab 2027 bzw. bis zur Feststellung der Zielerreichung Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3. S. 3 BauGB
- Wenn Flächenziel erreicht:
 - Privilegierung von WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB entfällt
 - Zulässigkeit von WEA nach FNP (SO Wind) oder § 35 Abs. 2 BauGB

WINDENERGIE AB 2023

Festlegung der Flächenziele



WINDENERGIE AB 2023

Erleichterung Schaffung neuer Vorrang- oder Sondergebiete für Städte und Gemeinden

- § 249 Abs. 4 BauGB
- Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben [...] nicht entgegen...
- Abs. 6: Für die Rechtswirksamkeit des Plans [zur Erreichung des Flächenziels] ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen [...] geeignet sind.
- Zusätzliche Flächen und Einzelvorhaben gefährden nicht mehr die Ausschlusswirkung
- aber: Grundlegende Anforderungen an die Abwägung gelten weiterhin fort -> konsistentes System der Ermittlung von Flächen m. E. erforderlich
- die Konzepte sollten auch dazu dienen, Beurteilungen nach § 35 Abs. 2 BauGB konsistent zu ermöglichen (FNP als berührter/entgegenstehender Belang)

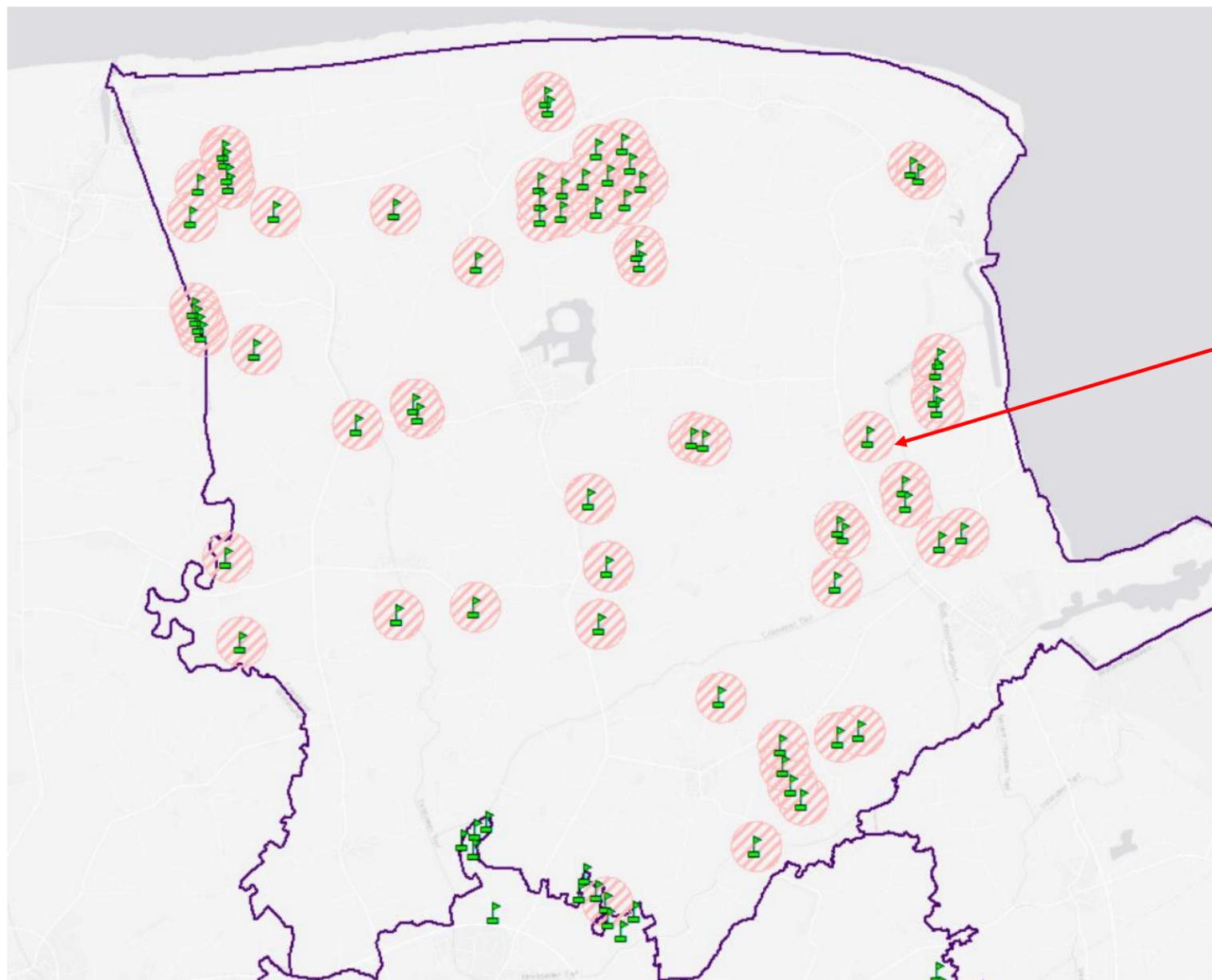
WINDENERGIE AB 2023

Hyperprivilegierung für Bestandsanlagen § 16b BImSchG i. V. m. §§ 245e Abs. 3 u. 249 Abs. 3 BauGB

- von der Regelung sind alle BImSch-Anlagen und als solche geltende Anlagen erfasst
-> alle ab 50 m Gesamthöhe die bis zum 1.7.2005 genehmigt worden sind (§ 67 Abs. 8 BImSchG)
- Repowerpotenzial aus Altanlagen (Bestand: ca. 45): Ca. 30-35 Anlagen außerhalb von VRG- oder SO-Wind
- der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage kann bis zum zweifachen der Höhe der neuen Anlage betragen; d. h. bei 200 m Anlagenhöhe ein Radius von 400 m
- die bisherige Konzentrationsflächenplanung und das Erreichen der Teilflächenziele können dem Repowering bis zum 31.12.2030 nicht entgegen gehalten werden
- Ablehnung nur möglich, wenn die Anlage in Natura 2000 oder Naturschutzgebieten steht oder bis zum Erreichen der Flächenziele Grundzüge der Planung entgegenstehen
- Delta-Prüfung; Auswirkungen der Neuanlage geringer oder gleich groß wie bei den Bestandsanlagen, liegt kein Prüfungserfordernis vor, Kompensation der Bestandsanlage wird berücksichtigt

AKTUELLE SITUATION LANDKREIS FRIESLAND

Bestandsanlagen Wangerland



Radius 2h neue Anlage

$h = 200 \text{ m}$

$r = 400 \text{ m}$

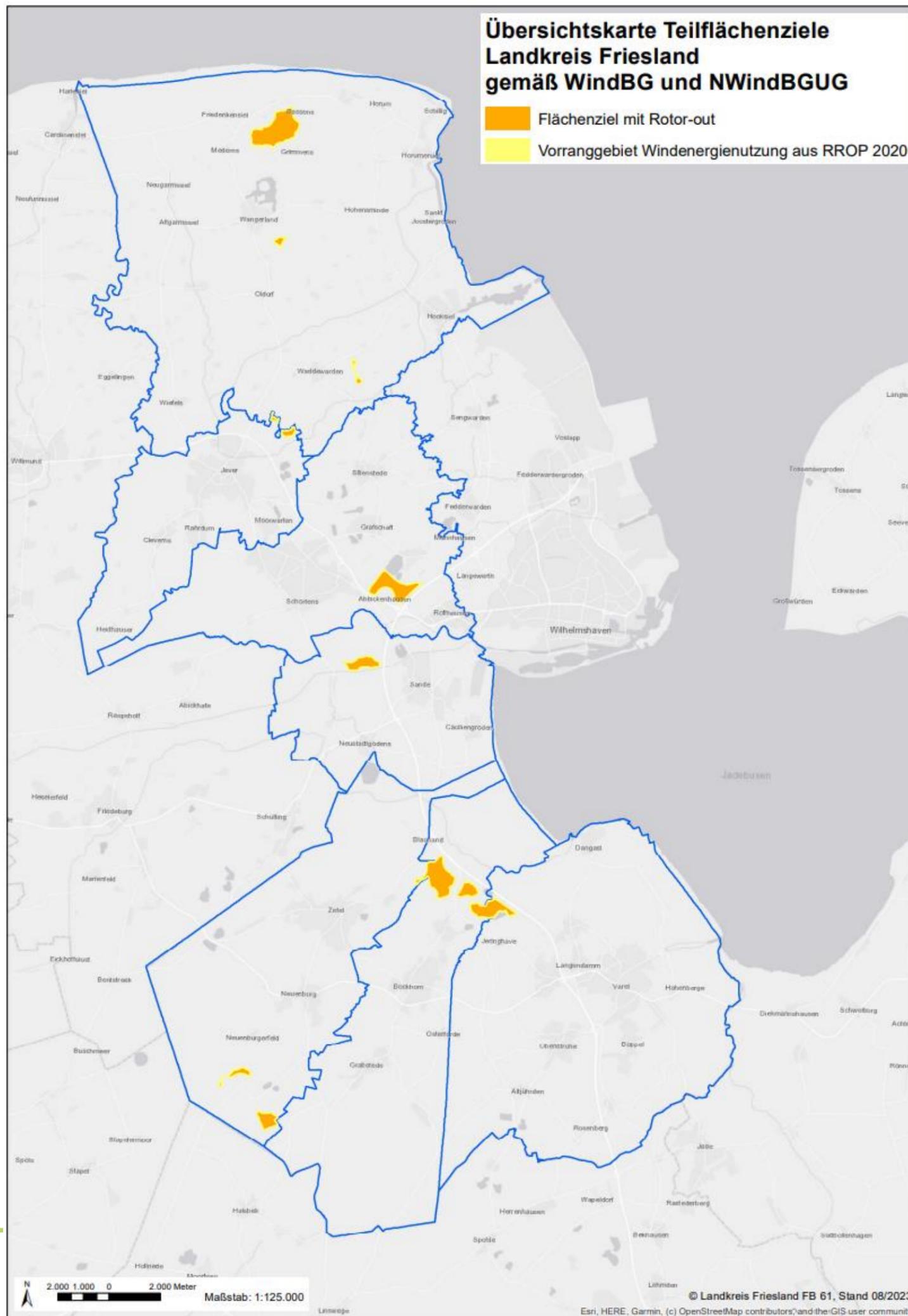
$d = 800 \text{ m}$

REGELUNGEN IN NIEDERSACHSEN

NWINDBGUG (Wind-an-Land-Gesetz und Umsetzung in Niedersachsen)

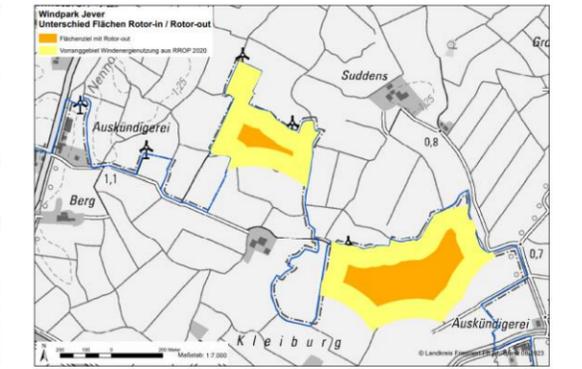
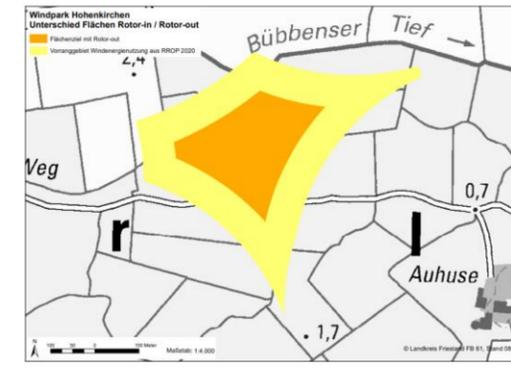
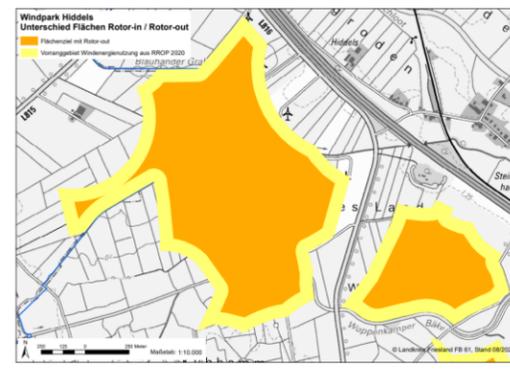
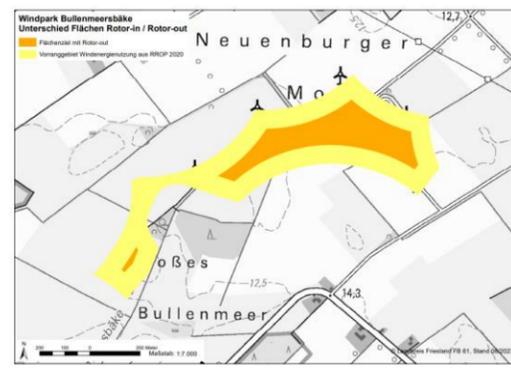
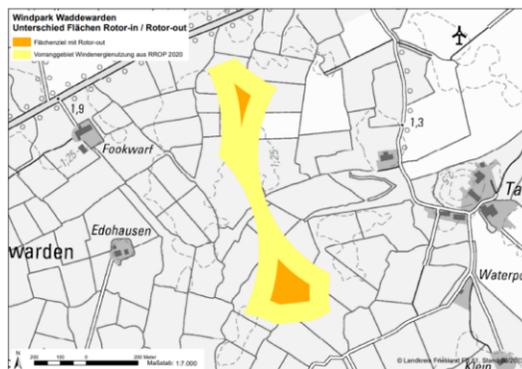
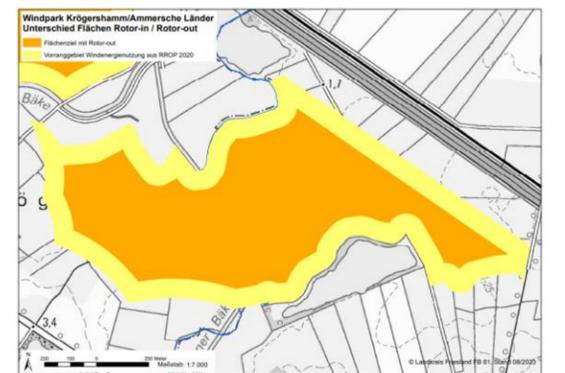
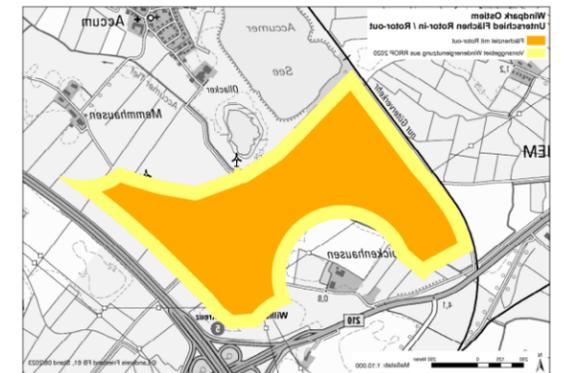
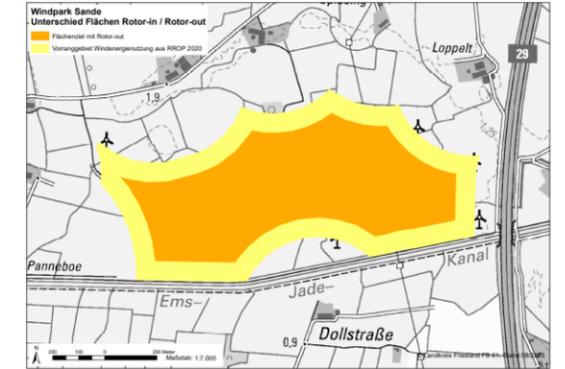
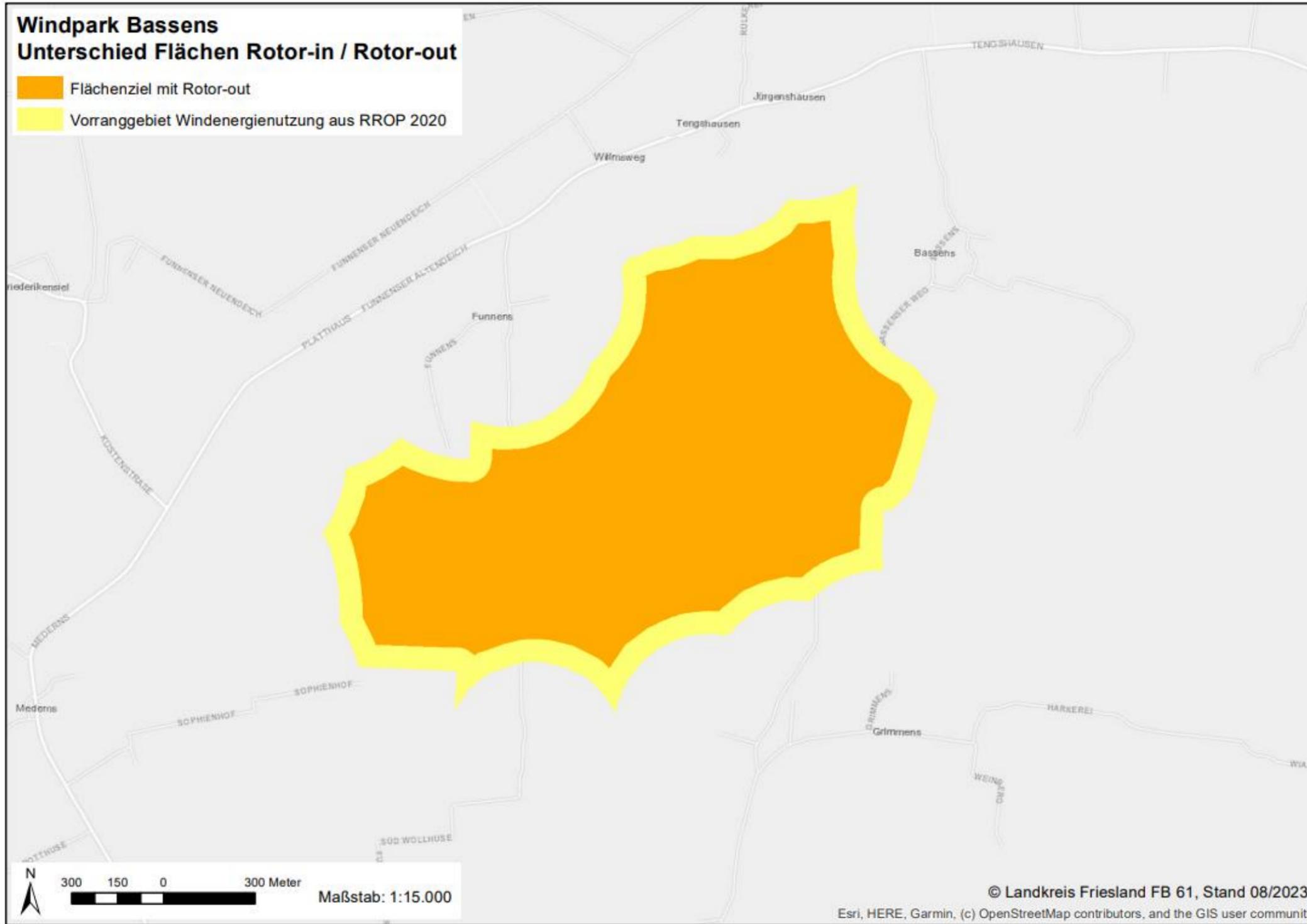
- Zuweisung von einem Teilflächenziel für 31.12.2027 und einem Teilflächenziele für 31.12.2032 an jeden Träger der Regionalplanung = Maßstab für das Eintreten der bundesgesetzlichen Sanktionen des § 245e und § 249 BauGB
- Auftrag, dass das Teilflächenziel für 31.12.2032 schon am 31.12.2026 erreicht sein soll = sanktionslos
- Regelungen über Berichtspflichten für das Monitoring
- keine Verlagerung und kein „Herunterbrechen“ der Flächenbeitragspflicht auf die Städte und Gemeinden möglich
- Flächenziel für LK im
 1. Entwurf: 0,46% der Landkreisfläche,
 2. Entwurf (05/2023): 0,79% bzw. 486 ha

ID	Bezeichnung	Bezeich2	Gemeinde	Bezeich4	ZVS_Text	ha vor Abzug	rotor-out Abzug in m	ha nach Abzug
1	Jever	14,1 MW	Stadt Jever	27,98	Vorranggebiet Windenergienutzung	27,98	-75	7,54
2	Ostiem	8,7 MW	Stadt Schortens	125,51	Vorranggebiet Windenergienutzung	125,19	-75	81,91
3	Sande	20,2 MW	Gemeinde Sande	68,89	Vorranggebiet Windenergienutzung	68,89	-75	41,92
4	Bassens	36 MW	Gemeinde Wangerland	188,15	Vorranggebiet Windenergienutzung	188,15	-75	143,13
5	Hohenkirchen	7,65 MW	Gemeinde Wangerland	15,42	Vorranggebiet Windenergienutzung	15,42	-75	4,73
6	Waddewarden	10,7 MW	Gemeinde Wangerland	16,88	Vorranggebiet Windenergienutzung	16,88	-75	2,02
7	Krögershamm/Ammer sche Länder	28,62 MW	Gemeinden Bockhorn/Varel	93,03	Vorranggebiet Windenergienutzung	93,03	-75	55,59
8	Bullenmeersbäke	10,1 MW	Gemeinde Zetel	32,42	Vorranggebiet Windenergienutzung	32,42	-75	9,08
9	Herrenmoor	10,3 MW	Gemeinde Zetel	48,14	Vorranggebiet Windenergienutzung	48,14	-75	27,47
10	Hiddels	54,4 MW	Gemeinden Bockhorn/Zetel	180,44	Vorranggebiet Windenergienutzung	180,44	-75	118,31
11	Klein Sorgenfrei		Stadt Jever			13,57	-75	3,94
12	Tettens		Gemeinde Wangerland			36,95	-75	11,94
13	Hohelucht		Stadt Varel				-75	2,12
14	Hohelucht		Stadt Varel			36,42	-75	2,68
15	Summe Einzelanlagen		Landkreis Friesland				75	26,55
								
	Gesamt		alle betroffenen					491,71
							% an LK-Fläche	0,81



Windpark Bassens Unterschied Flächen Rotor-in / Rotor-out

- Flächenziel mit Rotor-out
- Vorranggebiet Windenergienutzung aus RROP 2020



REGELUNGEN IN NIEDERSACHSEN

Zu treffende Regelungen bei Flächenzielbekanntmachung

- Flächen nach VRG RROP 2020 rotor-out: **ca. 0,81%** d.h. **491,7 ha**

Das Flächenziel von 0,79% ist damit (knapp) erreicht

Bis zur Bekanntmachung:

Fortgeltung der Rechtswirkung eines Raumordnungs- oder FN-Plans nach §35 Abs. 3, S. 3 bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach WindBG (§245e Abs. 1, S. 1 BauGB)

- Wenn der (FN-) Plan vor dem 01.02.2024 bekannt gemacht worden ist
- Vorbehaltlich des §249 Abs. 5 S. 2 BauGB, spätestens zum 31.12.2027
- Repowering ist bereits möglich
- Repowering: Zulässig bis zum 31.12.2030

Ab der Bekanntmachung

- Herstellung der Ausschlusswirkung auf Basis von § 249 Abs. 2 BauGB
- Anlagen nur zulässig, wenn in Windenergiegebieten gelegen; Beurteilung sonst nach § 35 Abs. 2 BauGB; Gemeindliche Planungen zulässig nach § 249 Abs. 4 BauGB

REGELUNGEN IN NIEDERSACHSEN

Zu treffende Regelungen bei Flächenzielbekanntmachung

Anforderungen an die Bekanntmachung nach § 5 WindBG

- Sind noch nicht gesetzlich geregelt, es gelten aber allgemeine Anforderungen an eine Bekanntmachung
 - Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage
 - Aus den Darstellungen müssen die Lage und mögliche Betroffenheiten erkennbar sein
 - Das Erreichend es Ziels muss ausführlich begründet sein
 - Die Begründungen müssen öffentlich einsehbar sein
 - Die Bekanntmachung muss öffentlich erfolgen, d. h. nicht nur über das Internet
- Eine Bekanntmachung soll deshalb in Anlehnung an die Regularien für das RROP erfolgen
- Es bedarf des Beschlusses des Kreistags
- Nächste Schritte:
 - Finalen Gesetzgebung abwarten
 - Begründung und Zeichnungen erstellen
 - Gremienberatung mit Beschluss im Kreistag, danach Veröffentlichung

WINDENERGIE

Ansprechpartner:

Bauplanungsrechtliche, sowie raumordnerische Belange:

Rolf Neuhaus
r.neuhaus@friesland.de
04461 – 919 3580

Marisa Tammen
m.tammen@friesland.de
04461 – 919 3301

Umweltrechtliche Fragestellungen, insb. Immissionsschutzrecht

Thorben Wehmeyer
t.wehmeyer@friesland.de
04461 – 919 4350

Naturschutzrechtliche Fragestellungen

Jens Eden
j.eden@friesland.de
04461 – 919 5050

§ 245E ÜBERLEITUNGSVORSCHRIFTEN AUS ANLASS DES GESETZES ZUR ERHÖHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS VON WINDENERGIEANLAGEN AN LAND

- (1) **Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.** 2Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 ([BGBl. I S. 1353](#)) festgestellt wird, **spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027.** 3Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. 4Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. 5Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. 6Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. 7Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. 8§ 249 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (2) **1§ 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,** wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. 2Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden.
- (3) **1Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 ([BGBl. I S. 1274](#); 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 ([BGBl. I S. 4458](#)) geändert worden ist, **nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.** 2Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 ([BGBl. I S. 2542](#)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 ([BGBl. I S. 3908](#)) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.
- (4) **Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen können Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegengehalten werden, wenn an der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 des Baugesetzbuchs oder § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.**

§ 249 SONDERREGELUNGEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN AN LAND

- (1) §35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.
- (2) **Außerhalb der Windenergiegebiete** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten **Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2**, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.
- (3) **Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.
- (4) **Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.**
- (5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils **zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an **entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden**, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.

§ 249 SONDERREGELUNGEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN AN LAND

- (6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.
 - (7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,
 - 1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
 - 2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.
- Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.
- (8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.

§ 249 SONDERREGELUNGEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN AN LAND

- (9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.
- (10) Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

WINDENERGIE BIS 2023

Hyperprivilegierung für Bestandsanlagen

Regelung in § 245e Abs. 3 und § 249 Abs. 3. BauGB

Bestehende planerische Ausschlusswirkung (§ 245e Abs. 1 BauGB) gilt NICHT gegenüber Repowering-Vorhaben i.S.d. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG, es sei denn, das Vorhaben liegt

- in einem Natura 2000 Gebiet oder
- in einem Naturschutzgebiet oder
- die Grundzüge der Planung sind berührt

§ 249 Abs. 3 BauGB

- Befristung bis zum Jahr 2030, auch wenn Teilflächenziele erreicht sind (keine Anwendbarkeit von §35 Abs. 2 BauGB)
- Außer in Natura 2000 Gebieten oder Naturschutzgebieten
- Aber kein Verweis auf die Grundzüge der Planung!